

Planbereich	Plan Nr.
143	96

**Stadt Ulm    Stadtteil Westen**

**Bebauungsplan**

**„Bismarckring zwischen Neue Straße und Arsenalstraße“**

**Begründung**

Ulm, 17.11.2025

Bearbeitung

Stemshorn Kopp Architekten und Stadtplaner PartGmbB

## 1. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Ulm plant aufgrund veränderter verkehrlicher Rahmenbedingungen im Bereich des Nahverkehrsknotens Ehinger Tor und im Kontext der 2030 in Ulm stattfindenden Landesgartenschau umfassende Infrastrukturmaßnahmen im Bereich der Bundesstraße B 10 zwischen Neue Straße und Arsenalstraße.

Die ehemalige Bundesfestung, Europas größte erhaltene Festungsanlage, wird Thema und Ort der Landesgartenschau sein. Ziel der Landesgartenschau ist es, die westlichen Glacisanlagen der Bundesfestung von der Wilhelmsburg bis zur Donau als durchgängig erlebbaren und nutzbaren Stadtraum auszubauen. Während die Festungsanlage im nördlichen Bereich noch weitestgehend erhalten ist, wurde sie im mittleren und südlichen Bereich durch den Bau der B 10 stark überformt.

Im Sinne der Planungen für die Landesgartenschau soll unter anderem die Verkehrsdominanz im Bereich des Bismarckrings reduziert und stadtverträgliche Mobilität gefördert werden. Verloren gegangene Freiräume sollen zurückerobert und bestehende Freiräume qualitativ verbessert werden. Insbesondere im Bereich um das Ehinger Tor besteht durch Neuorganisation und Reduzierung der Verkehrsflächen die Chance, einen Stadtraum mit hoher Aufenthaltsqualität zurückzugewinnen. Urbane und grüne Freiräume können geschaffen und Fuß- sowie Radwege optimiert werden. Die trennende Wirkung der Verkehrsachse Bismarckring soll entkräftet und der Bereich um das "Ehinger Tor" zu einem attraktiven Stadteingang werden.

Für die Umbaumaßnahmen soll ein planfeststellungsersetzender Bebauungsplan aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne

- Plan Nr. 142 / 34 gen. d. Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 09.11.1970 Nr. 13-2210-42,
- Plan Nr. 143 / 69 gen. d. Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 11.11.1954 Nr. 15Ho-2206-33,
- Plan Nr. 143 / 78 gen. d. Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 13.06.1962 Nr. 15HO-2206-91 und
- Plan Nr. 145 / 28 gen. d. Erlass des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 18.12.1956 Nr. 15HO-2206-91.

Mit Rechtskraft dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich die bisherigen Vorschriften der genannten Bebauungspläne außer Kraft.

## 2. Art der Verfahrensbearbeitung

Die angestrebte Neuordnung und Umgestaltung des Plangebietes stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar. Der Bebauungsplan setzt weder eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Absatz 2 der Baunutzungsverordnung noch eine Größe der Grundfläche fest. Gemäß § 13a Abs. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan mit einer bei Durchführung des Bebauungsplans voraus-

sichtlich baulich überdeckten bzw. versiegelten Fläche von insgesamt weniger als 70 000 Quadratmetern im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn auf Grund einer überschlägigen Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat (Vorprüfung des Einzelfalls gemäß BauGB). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst 36.619 m<sup>2</sup>.

Die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplans voraussichtlich versiegelt wird, ist folglich geringer als 70.000 m<sup>2</sup>.

Der Bebauungsplan setzt Betriebsanlagen für die Straßenbahn fest, welche dem bereits existierenden Grundriss der Betriebsanlage entsprechen. Eine Planfeststellung ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 PBefG nicht erforderlich.

Da die angestrebte Neuordnung des Plangebiets auch eine bauliche Veränderung der Bundesstraßen B 10, B 28 und B 311 umfasst, wird gemäß § 9 i. V. m. § 7 UVPG für das Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Der Bebauungsplan hat für die Änderung der Bundesstraßen gemäß § 17b Abs. 8 FernStrG eine planfeststellungersetzende Wirkung.

Aufgrund der Vorhabengröße und des Vorhabenumfangs, wird das Bebauungsplanverfahren trotz der Aufstellung im beschleunigten Verfahren mit zwei Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 1, 2 BauGB und § 4 Abs. 1, 2 BauGB durchgeführt.

### **3. Angaben zum Bestand**

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Weststadt im unmittelbaren Umfeld des Ehinger Tors und grenzt in nördlicher Richtung an das Dichterviertel und in südlicher Richtung an die Ehinger Anlagen an. Das Plangebiet ist stark geprägt durch die Verkehrsflächen der drei Bundesstraßen B 10, B 28 und B 311.

Die Bundesstraße B 10 durchquert das Plangebiet unterirdisch durch den sogenannten Bismarck-tunnel. Unmittelbar vor und nach dem Plangebiet bindet die B 10 an die B 28 an, die oberirdisch als Bismarckring das Plangebiet quert. Der Bismarckring kreuzt mit der Zinglerstraße, die in südwestlicher Richtung als B 311 in Richtung Ehingen führt und bisher über die Furttenbachstraße in südöstlicher Richtung auf die B 28 mündet. Dieses Teilstück der B 311 verliert jedoch mit der neu geschaffenen Anbindung der B 311 an die B 30 über eine Querspange bei Erbach zukünftig an Bedeutung.

Entsprechend der beschriebenen verkehrlichen Bedeutung des Plangebietes umfasst der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans neben dem Teilstück des Bismarckrings (B 28) auch die Kreuzungssituation mit der Neuen Straße / Wagnerstraße sowie den Kreuzungsbereich mit der Zinglerstraße (B 311). Des Weiteren beinhaltet der Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Teilstück der Neuen Straße samt Kreuzungsbereich in die nördlich anschließende Schillerstraße sowie die von der Zinglerstraße abgehende Furttenbachstraße.

Neben den eigentlichen Straßenflächen bindet der Geltungsbereich die arrondierenden Geh- und Radwege mit ein. Besonders bedeutsam ist die Radwegeverbindung entlang der Neuen Straße, die über die Wagnerstraße in die südwestlich anschließende Beyerstraße mündet und die Radweg-Haupttroute zwischen der Innenstadt und der Weststadt darstellt. Das Plangebiet beinhaltet zudem die Gleisanlagen der Straßenbahn in der Verlängerung der Wagnerstraße in Richtung des Nahverkehrsknotens Ehinger Tor. Ferner umfasst der Bebauungsplan die Freiflächen östlich des in unmittelbarer Nähe befindlichen Hans und Sophie-Scholl-Gymnasiums, die gegenwärtig sehr stark durch die erhöhte Verkehrsbelastung der angrenzenden Straßen geprägt sind.

Das Plangebiet wird überwiegend von Wohn- und Geschäftsgebäuden umgeben. Nördlich des Geltungsbereichs befindet sich das Universum-Center, im Nordwesten das Finanzamt Ulm und im Westen das Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium sowie die Martin-Luther-Kirche.

Nordöstlich liegt das historische Bauwerk des Ehinger Tors mit der gleichnamigen ÖPNV-Haltestelle. Südlich des Geltungsbereiches ist die Parkfläche der Ehinger Anlagen verortet.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Flurstück-Nrn.: 3157 (Schillerstraße), 3161 (Bismarckring B 28), 3165 (Neue Straße), 3166 (Zinglerstraße B 311), 3172 (Wagnerstraße), 3200/4 (Vorplatz Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium), 3236 (Furttbachstraße) und 3280 (Bismarckring B 28). Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 36.619 m<sup>2</sup> (3,7 ha) auf.

#### **4. Inhalt des Flächennutzungsplans**

Das Plangebiet wird entsprechend seiner Nutzung als öffentliche Verkehrsfläche im rechtsverbindlichen Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm größtenteils als Fläche für Hauptverkehrsstraßen dargestellt. Die westlich des Bismarckrings befindlichen Flächen innerhalb des Plangebietes sind als Gemeinbedarfsfläche mit den Zweckbestimmungen Schule und Kirche dargestellt. Ansonsten werden die an das Plangebiet unmittelbar angrenzenden Flächen als gemischte Bauflächen (Bestand) dargestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Bismarckring zwischen Neue Straße und Arsenalstraße“ wird als öffentliche Straßenverkehrsfläche, Fläche für die Straßenbahn, öffentlicher Geh- und Radweg, öffentliche Grünfläche und Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt. Auf Grund der veränderten Straßenführung, vor allem im Bereich des Bismarckrings weichen die Festsetzungen des Bebauungsplans in Teilbereichen geringfügig von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ab. Die geordnete städtebauliche Entwicklung wird durch diese Abweichung nicht beeinträchtigt.

Das Vorhaben stellt eine Maßnahme der Innenentwicklung dar, weshalb das Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt wird. Der Flächennutzungsplan wird nach Abschluss des Verfahrens gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst.

## 5. Geplante Neugestaltung des Plangebiets

Der Planung zur Neugestaltung des Plangebiets liegen die Planungen der Landesgartenschau des Büros SINAI aus Berlin und die darauf aufbauende Erschließungsplanung des Büros Steinbacher Consult aus Neusäß/Augsburg zu Grunde.

Die Planung sieht eine Umgestaltung und in Teilen eine Neuordnung der Verkehrsflächen im Bereich des Bismarckrings zwischen der Neuen Straße und der Arsenalstraße vor. Die Planung lässt sich in die folgenden Teilbereiche untergliedern.

- Bismarckring zwischen Neue Straße und Arsenalstraße (B 10 bzw. B 28): Umbau und Neuordnung der bisher maximal neunspurigen Verkehrsfläche zu einer größtenteils fünfspurigen Straßentrasse entlang der östlich angrenzenden Bebauung,
- Vorplatz Gymnasium: Rückbau der dort bestehenden Straßenflächen in Richtung Zinglerstraße und Furttenbachstraße zu Gunsten einer ausgeweiteten öffentlichen Grünfläche im räumlichen Zusammenhang mit dem angrenzenden Schulgelände des Hans und Sophie-Scholl-Gymnasiums sowie der dahinterliegenden „Ehinger Anlagen“ als Teilbereich des Westglacis,
- Kreuzungssituation Wagnerstraße mit Bismarckring: Umbau und Neuordnung der bisher bis zu fünfspurigen Straßenfläche zu einer zweispurigen Einmündungssituation in den Bismarckring. Räumliche Einbindung der bestehenden Straßenbahngleise und Erweiterung der Freiflächen im räumlichen Zusammenhang mit dem angrenzenden Schulgelände des Hans und Sophie-Scholl-Gymnasiums,
- Kreuzungssituation Neue Straße mit Bismarckring: Umbau und Neuordnung der bisher fünfspurigen Straßenfläche zu einer dreispurigen Einmündungssituation in den Bismarckring. Ausbau und Aufweitung des parallel verlaufenden Fuß- und Radweges vor dem Universum-Center,
- Zinglerstraße südwestlich des Bismarckrings (B 311): Umbau und Neuordnung der bisher bis zu fünfspurigen Verkehrsfläche zu einer zwei- bis dreispurigen Straße mit zentralem Multifunktions- und Querungstreifen zur verbesserten und sicheren Straßenquerung im Bereich der „Ehinger Anlagen“ als Teilbereich des Westglacis,
- Furttenbachstraße: Umbau und Neuordnung der bisher zweispurigen Zufahrtsstraße in Richtung Bismarckring (B 10 bzw. B 28) zu einer Stichstraße mit Wendeanlage am östlichen Straßenende,
- Neue Straße Ecke Schillerstraße: Umbau der bestehenden Kreuzungs- bzw. Einmündungssituation zu Gunsten einer neuen Bushaldebucht und ausgeweiteten Fläche für den parallel verlaufenden Fuß- und Radweg.

## 6. Planinhalt

Der Bebauungsplan setzt ausschließlich Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, Anlagen für die Straßenbahn nach § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 28 Abs. 3 PBefG, eine Fläche für Gemeinbedarf nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und eine öffentliche Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB fest.

Darüberhinausgehende Regelungsinhalte eines qualifizierten Bebauungsplans wie die Art und das Maß der baulichen Nutzung finden beim vorliegenden Bebauungsplan keine Anwendung.

Der Bebauungsplan dient unter anderem der Anpassung der Bundesstraßen B 10, B 28 und B 311 und hat deshalb gemäß § 17b Abs. 8 FernStrG eine planfeststellungersetzende Wirkung.

Die im Bebauungsplan festgesetzten Betriebsanlagen für die Straßenbahn entsprechen dem bereits existierenden Grundriss der Betriebsanlage. Eine Planfeststellung ist hierfür gemäß § 28 Abs. 1 Satz 5 PBefG nicht erforderlich.

### 6.1 Flächen für Gemeinbedarf

Im Zusammenhang mit der Neuordnung der Verkehrsführung des Bismarckrings im Bereich des Vorplatzes Gymnasium und der Entsiegelung bestehender Verkehrsflächen soll eine öffentliche Grünfläche im Anschluss an die Schulflächen des Hans und Sophie-Scholl-Gymnasiums entstehen. Der rechtsverbindliche Flächennutzungs- und Landschaftsplan 2010 des Nachbarschaftsverbands Ulm stellt das Schulgebäude mit den dazugehörigen Flächen bis an die derzeit bestehenden Verkehrsflächen als Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule dar.

Aufgrund der sich durch die neue Verkehrsplanung ergebenden Flächenaufteilung und der bisherigen Darstellung als Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan wurde der verbleibende Vorplatz der Schule mit in den Geltungsbereich aufgenommen und als Fläche für Gemeinbedarf festgelegt, zumal dort auch eine unterirdisch liegende Sporthalle (Hans und Sophie-Scholl-Sporthalle) als schulzugehöriges Gebäude verortet ist. Im Sinne einer baulichen Entwicklung dieses Bereichs wird festgesetzt, dass auf der Fläche für Gemeinbedarf Gebäude, bauliche Anlagen sowie Stellplätze zulässig sind, wenn deren Nutzung im Zusammenhang mit der Schule stehen.

### 6.2 Erschließung / Verkehr

Die festgesetzten Verkehrsflächen untergliedern sich in öffentliche Straßenverkehrsfläche, öffentlicher Geh- und Radweg und Fläche für die Straßenbahn. Auf der Fläche für die Straßenbahn sind bauliche Anlagen und technische Infrastrukturen zulässig, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Straßenbahn steht. Straßenbegleitend sind Grünflächen als Verkehrsgrün festgesetzt. Diese Flächen können zur Anpassung an die örtliche Situation in ihrer Lage abgeändert werden.

Die Abgrenzung zwischen Gehweg und Radweg ist in der Planzeichnung lediglich nachrichtlich

abgebildet und besitzt keine Rechtsverbindlichkeit.

Die Aufteilung der Fahrspuren ist ebenfalls lediglich informativ und nicht rechtsverbindlich festgesetzt. Sie dient ausschließlich dem besseren Verständnis der geplanten Verkehrsführung.

Als Grundlage für den Bebauungsplan fungiert die Planung des Ingenieurbüros Steinbacher Consult aus Neusäß. Die Planung liegt den Bebauungsplanunterlagen zur Anschauung als Funktionsplan bei.

Mit der Neuordnung des Verkehrsraums geht größtenteils eine Neuorganisation und in Teilen auch eine Reduzierung der Fahrspuren bzw. Abbiegespuren einher. Im Bereich des Bismarckrings und der Wagnerstraße soll der Verkehr künftig im Begegnungsverkehr statt wie bisher im Einbahnbetrieb verlaufen. Die verkehrliche Leistungsfähigkeit der geplanten Neuordnungen wurde deshalb intensiv anhand einer Verkehrstechnischen Untersuchung mit mikroskopischer Verkehrsflusssimulation mit Stand von März 2025 durch das Büro gevas Humbert & Partner aus München untersucht.

Mithilfe einer mikroskopischen Verkehrsflusssimulation wurden die Auswirkungen der geplanten Änderungen auf den Verkehrsfluss im motorisierten Individualverkehr (MIV) und im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Prognosehorizont 2040 ermittelt. Die Verkehrsbelastung des MIV aus der Prognose wurde dabei um 10 % abgemindert, um zusätzlich die Wirkungen von diversen Maßnahmen der Verkehrswende abzubilden.

Es wurden zwei Varianten betrachtet:

In Variante 1 sind die geplanten bzw. prognostizierten Randbedingungen (z.B. Knotengeometrie, Verkehrsbelastung) unterstellt.

Die Variante 2 unterscheidet sich von Variante 1 dadurch, dass am Ehinger Tor Wendefahrten für Busse berücksichtigt sind (von Steig E nach Steig B). Das heißt, die Steuerung an der Lichtsignalanlage (LSA) 403 (Ehinger Tor) muss die für eine Wendefahrt erforderlichen Steuereingriffe beinhalten. In der Simulation zu Variante 2 wurde diese Wendefahrt im 10-Minuten-Takt angesetzt.

Mit der Betrachtung von Variante 2 sollte zum einen untersucht werden, ob eine Wendefahrt für Busse in die Steuerung der Lichtsignalanlage integriert werden kann und zum anderen eine Einschätzung der Auswirkungen auf den Verkehrsfluss gegeben werden.

Beide Varianten sehen die beschriebene Umgestaltung der Verkehrsflächen vor und sind auch bei der Verkehrsbelastung im MIV und ÖPNV identisch.

Die Simulationsergebnisse für Variante 1 zeigen, dass es im Untersuchungsgebiet für den MIV in einzelnen Zufahrten größere Verlustzeiten an den Lichtsignalanlagen (LSA) gibt. Dennoch kann der Verkehr in den Spitzenstunden trotz der Reduzierung der Verkehrsflächen leistungsfähig abgewickelt werden. Die Verlustzeiten treten vor allem an der LSA 403 (Ehinger Tor) und an der LSA 404 (Zinglerstraße / Bismarckring) auf. Auch die maximalen Rückstaus sind mitunter lang, bauen sich aber innerhalb der simulierten Spitzenstunden immer wieder ab. Dabei ist jedoch lediglich die mögliche Überstauung der Gleistrasse über den Bismarckring bzw. an der LSA 431 (Wagnerstraße

/ Beyerstraße) durch den Rückstau von den benachbarten LSA als kritisch zu bewerten. Die Verlustzeiten für den ÖPNV sind vergleichbar mit dem Bestand. Für Busse in Richtung stadteinwärts sorgen die geplante Umweltspur in der Zinglerstraße sowie der Bussonderfahrtstreifen am Bismarckring für eine Verbesserung.

Auch in Variante 2 sind die Knotenpunkte im MIV zum Teil hoch belastet. Durch die Wendefahrten der Busse an der LSA 403 (Ehinger Tor) ergibt sich in der Abendspitzenstunde aber anders als in Variante 1 eine Überlastung des Rechtsabbiege-Stroms an der LSA 403 aus der Wagnerstraße. Auch auf andere Verkehrsströme sowie die Verlustzeiten des ÖPNV wirkt sich die Berücksichtigung der Wendefahrten in Summe insgesamt eher negativ aus.

Da in Variante 1 der MIV in den Spitzenstunden leistungsfähig abgewickelt werden kann, die Verlustzeiten des ÖPNV vergleichbar sind mit dem Bestand und das Querungsangebot für den Fuß- und Radverkehr verbessert wird, kann diese Variante für die Umsetzung empfohlen werden.

Voraussetzung hierfür sind jedoch, dass

- durch Maßnahmen zur Verkehrswende die Verkehrsbelastung des MIV im Vergleich zur Prognose um 10 % reduziert wird,
- im Rahmen der LSA-Ausführungsplanung mithilfe von Stauschleifen und / oder einem Markenaustausch zwischen den LSA eine Überstauung der Gleistrasse über den Bismarckring bzw. an der LSA 431 (Wagnerstraße / Beyerstraße) ausgeschlossen wird und
- im Rahmen der LSA-Ausführungsplanung darauf geachtet wird, dass die Wartezeiten für den Fuß- und Radverkehr außerhalb der Spitzenstunden möglichst gering ausfallen und die Möglichkeiten einer Umlaufzeitreduzierung genutzt werden.

Wenn aus betrieblicher Sicht auf Bus-Wendefahrten an der Haltestelle Ehinger Tor über die LSA 403 (= Variante 2) nicht verzichtet werden kann, dann kann auch Variante 2 grundsätzlich umgesetzt werden. Dabei sind jedoch die zum Teil deutlichen Auswirkungen auf den Rechtsabbiegestrom an der LSA 403 (Ehinger Tor) aus der Wagnerstraße, die sich durch die Überlastung dieses Verkehrsstroms ergeben, zu berücksichtigen. Das gilt umso mehr, wenn die Anzahl der Wendefahrten über die in der Untersuchung unterstellten sechs Fahrten pro Stunde hinaus erhöht werden soll.

### 6.3 Grünordnerische Festsetzungen

Gegenwärtig ist das Plangebiet auf Grund der großflächigen Verkehrsflächen nahezu vollständig versiegelt. Zwischen den Verkehrsflächen sind teilweise Grünflächen mit einzelnen Gehölzpflanzungen vorhanden. Die Grünflächen weisen auf Grund ihrer Lage zwischen den Verkehrsflächen keinerlei Aufenthaltsqualität auf.

Gemäß der vorliegenden Planung werden die Straßenflächen verkehrs- und flächenoptimiert gebündelt. Durch die erreichte Reduzierung der Straßenflächen können die umliegenden Flächen in

Teilbereichen entweder aufgeweitet und mit Baumstandorten begrünt oder im Bereich des Vorplatzes Gymnasium entsiegelt und als öffentliche Grünfläche den angrenzenden Grün- und Freiflächen zugeordnet werden.

Durch die Maßnahmen werden Grünstrukturen geschaffen, das Stadtklima positiv beeinflusst und die Aufenthaltsqualität gesteigert. Im Bereich der öffentlichen Grünfläche werden befestigte Wege- und Aufenthaltsflächen, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Geländemodellierungen als allgemein zulässig festgesetzt. Stellplätze, deren Nutzung in Zusammenhang mit der angrenzenden Schullnutzung steht, sind ausnahmsweise zulässig. Die Anzahl wird dabei auf maximal 16 und die Flächeninanspruchnahme auf maximal 400 m<sup>2</sup> begrenzt.

Im Bereich der straßenbegleitenden Verkehrsgrünflächen und entlang der Straßenverkehrsflächen sind zahlreiche Baumpflanzungen vorgesehen, welche zur Anpassung an die örtliche Situation im Nachgang verschoben werden können. Aufgrund der Stellungnahme der Stadt Ulm, Abteilung SUB V, im Rahmen der frühzeitigen Trägerbeteiligung und der weiterentwickelten Planung, wurden auch die Bäume, welche erhalten werden sollen, in die Bebauungsplanzeichnung aufgenommen. Die meisten Gehölze sollen rund um den Vorplatz des Gymnasiums und nördlich des Gymnasiums erhalten werden.

Die detaillierte Planung der öffentlichen Grünfläche um das Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium erfolgt erst im Rahmen der Planungen zur Landesgartenschau durch das Landschaftsarchitekturbüro Sinai aus Berlin. Deshalb lassen die grünordnerischen Festsetzungen für die noch ausstehende Detailplanung ausreichend Gestaltungsspielräume offen.

## 6.4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und spezieller Artenschutz

### Naturschutz:

Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt.

Die Durchführung einer formalen Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB ist somit nicht erforderlich. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

### Artenschutz:

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden durch das Büro Zeeb & Partner aus Ulm untersucht. Die Relevanzprüfung vom 11.12.2024 kommt zu folgendem Ergebnis:

### **Vögel:**

Im gesamten Vorhabengebiet finden sich in den verkehrsbegleitenden Grünflächen und Gehölzen Lebensraumstrukturen für Gehölzbrüter.

Ein Vorkommen von Höhlenbrütern kann nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden, da im Umgriff und direkt an diesen angrenzend keine geeigneten Baumhöhlen erfasst wurden.

Lediglich Freibrüter könnten in den vorhandenen Gehölzen potenzielle Habitatstrukturen finden. Allerdings dürfte es sich hierbei dann um ubiquitäre Arten handeln, die im Innenstadtgebiet brüten und regelmäßige Störungen durch Lärmemissionen (z.B. durch das hohe Verkehrsaufkommen) gewohnt sind.

Des Weiteren finden sich im Umfeld wie z.B. im Bereich der Ehinger Anlagen zahlreiche Ausweichhabitate für diese Artengruppe. Unter Berücksichtigung der in der Relevanzprüfung benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen ist daher nicht von der Auslösung eines Verbotstatbestandes auszugehen.

#### **Fledermäuse:**

Bei der Begehung konnte für manche Strukturen (Rindenabplatzungen, kleinere Baumhöhlen) die Quartiereignung für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Allerdings befanden sich diese Strukturen eher an geringmächtigeren Bäumen, sodass mögliche Winterquartiere sicher auszuschließen sind. Ein Großteil der Bäume bleibt zudem erhalten. Die mit höherer Wahrscheinlichkeit angenommenen potenziellen Quartierstrukturen (z.B. Dachböden, Fensterläden etc.) an den Bauwerken innerhalb bzw. im Umfeld Untersuchungsgebiets bleiben zudem erhalten, da hier kein Eingriff vorgenommen wird. Da es sich bei dem Vorhabengebiet um einen auch abends stark frequentierten Verkehrsknoten handelt, dürften sich die Gehölzstrukturen auch nur sehr eingeschränkt als Leitstrukturen zur Jagd eignen.

Da ein Großteil der im Vorhabengebiet befindlichen Gehölze keine geeigneten Quartiersstrukturen aufweist und die übrigen ausschließlich potenzielle Sommerquartiere bereitstellen würden, ist hier mit der Berücksichtigung der in der Relevanzprüfung benannten konfliktvermeidenden Maßnahmen nicht von einer Auslösung eines Verbotstatbestandes auszugehen.

#### **Weitere Arten:**

Vorkommen von weiteren artenschutzrechtlich relevanten Arten (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Libellen, Schnecken, Muscheln, Schmetterlinge, Käfer) können aufgrund der Habitatstruktur bzw. dem Fehlen von essentiellen Futterpflanzen ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind vorsorglich folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

**V1:** Fällung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit und der fledermausaktiven Zeit zwischen dem 30.10. und dem 28.02.

Nach Vor-Ort-Begehung und Beurteilung des Sachverhalts ist nicht davon auszugehen, dass durch das geplante Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst wird. Kartierungen und die Ausarbeitung eines Fachbeitrags zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden als nicht notwendig erachtet.

## **6.5 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG**

Für den im Rahmen der vorliegenden Planung vorgesehenen Umbau von Bundesstraßen ist gemäß § 9 (3) UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Eine entsprechende Vorprüfung wurde durchgeführt und ist mit Stand vom 12.05.2025 den Unterlagen des Bebauungsplans beigelegt. Die Vorprüfung kommt zu folgender Gesamteinschätzung der erheblichen Umweltauswirkungen:

Das Vorhaben liegt in einem innerstädtischen, urban geprägten Bereich, der von Verkehr dominiert ist. Der Anteil versiegelter Flächen und die Lärmbelastung sind hoch. Ökologisch ist das Gebiet von geringer Bedeutung. Bei Beachtung üblicher Vermeidungsmaßnahmen wie Gehölzfällung außerhalb der Vegetationsperiode werden artenschutzrechtliche Verbote vermieden.

Der geplante Umbau der Hauptverkehrsstraßen sieht eine Reduzierung und Bündelung von Fahrstreifen und die Rückgewinnung von Grün- und Freiflächen vor. Insbesondere vor dem Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium entsteht eine größere zusammenhängende Grün- und Freifläche mit höherer Aufenthaltsqualität. Hinsichtlich der Lärmbelastung zeigt das Schallschutzgutachten Straßenverkehr sowohl Verbesserungen (z.B. Wagnerstraße) als auch Pegelerhöhungen für 16 Gebäude auf, für die ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst wird. Als aktive Lärmschutzmaßnahme wurde daher der Einbau einer Fahrbahndeckschicht Splitmastixasphalt SMA 8 im Bereich des Bismarckrings innerhalb des Plangebiets (auf ca. 400 m Länge) und auf der Zinglerstraße zwischen Furttenbachstraße und Bismarckring (ca. 100 m) festgesetzt. Dennoch wird weiterhin an 4 Gebäuden (Bismarckring 33, 35, 37 und Zinglerstraße 55) ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst. Für diese 4 Gebäude, die aktiv nicht weiter geschützt werden können, muss durch den Vorhabenträger ein passiver Schallschutz gewährt werden. Dies erfolgt in einem eigenständigen Verfahren (außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens) nach 24. BImSchV und ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung der Räume und dem vorhandenen Schallschutz. Der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen gilt für die Räume an den straßenzugewandten Gebäudeseiten, welche nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc.).

Der Grünzug Ehinger Anlage ist als Landschaftsbestandteil geschützt und im Randbereich tangiert. Die betroffene Fläche im Osten der Furttenbachstraße ist bereits versiegelt und wird so erhalten. Die Grünzüge der Kleinen und Großen Ehinger Anlage werden zukünftig besser verknüpft, indem die Querung der Zinglerstraße durch einen multifunktionalen Mittelstreifen verbessert wird.

Die im Plangebiet und im Umfeld vorhandenen Kulturdenkmale sind nicht negativ betroffen oder profitieren von der Aufwertung ihrer Umgebung.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG sind für die Schutzgüter keine im Sinne des UVPG erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten, weshalb auf die Durchführung einer formalen Umweltprüfung im Sinne von § 2 Abs. 4 BauGB sowie auf die Erstellung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a BauGB verzichtet werden kann. Ein naturschutzrechtlicher Ausgleich im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ist ebenfalls nicht erforderlich.

## 6.6 Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB

Gemäß der Prüfung der in Anlage 2 des Baugesetzbuches genannten Kriterien wurde die Einschätzung erlangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umwelteinwirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären.

## 6.7 Immissionsschutz

Im Zusammenhang mit der vorliegenden Planung werden die Verkehrsströme rund um das Ehinger Tor neu geordnet, mit dem Ziel, Straßenraum zu reduzieren und Platz für Grünflächen zu schaffen. Die damit verbundenen Lärmauswirkungen des Vorhabens sind im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu untersuchen und zu bewerten.

Dazu wurde eine entsprechende Untersuchung (Bericht Nr. 235-108/07) mit Stand vom 30.04.2025 durch das Büro schall.tech Ingenieurbüro Fend aus Friedberg erstellt, mit folgendem Ergebnis:

Das Plangebiet ist bekanntermaßen bereits heute erheblich lärmbelastet, insbesondere an der Wagnerstraße, entlang des Bismarckrings und im Bereich Zinglerstraße / Furttenbachstraße / Bismarckring.

Dazu wurden die Lärmbelastungen der Umgebung für den Prognose-Nullfall (Verkehrsprognose, Verkehrsführung Bestand) und den Prognose-Planfall (Verkehrsprognose, geplante Verkehrsführung) ermittelt und verglichen.

Beim Planvorhaben handelt es sich um eine wesentliche Änderung eines Verkehrswegs, daher ist die 16. BImSchV einschlägig. Da die Trassen nicht verlassen werden und keine zusätzlichen Fahrstreifen entstehen, aber von einem erheblichen baulichen Eingriff ausgegangen werden muss, wurde auf eine sog. wesentliche Änderung nach akustischen Gesichtspunkten geprüft. Eine Änderung ist wesentlich, wenn der Beurteilungspegel um mindestens 3 dB(A) steigt oder wenn der Beurteilungspegel auf mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts erstmals oder über dieser Schwelle weitergehend erhöht wird. In diesen Fällen werden Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst.

In einigen Bereichen reduziert sich der Verkehr und damit der Beurteilungspegel, so dass auch in Bereichen über 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts keine Schallschutzmaßnahmen ausgelöst werden (z. B. Wagnerstraße).

An anderen Stellen werden aufgrund von Verkehrserhöhungen oder des Heranrückens von Fahrstreifen an die Bebauung Pegelerhöhungen festgestellt. Es handelt sich um 16 Gebäude, bei denen nach § 41 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst wird.

Als aktive Lärmschutzmaßnahme wurde daher der Einbau einer Fahrbahndeckschicht Splitmastixasphalt SMA 8 im Bereich des Bismarckrings (vollständig im Bereich des Plangebiets auf ca. 400 m Länge) und auf der Zinglerstraße zwischen Furttenbachstraße und Bismarckring (ca. 100 m) festgesetzt.

Dennoch wird weiterhin an 4 Gebäuden (Bismarckring 33, 35, 37 und Zinglerstraße 55) ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen ausgelöst.

Für diese Gebäude, die aktiv nicht weiter geschützt werden können, muss dann passiver Schallschutz gewährt werden. Dies erfolgt in einem eigenständigen Verfahren (außerhalb des Bebauungsplan-Verfahrens) nach 24. BImSchV und ist abhängig von der tatsächlichen Nutzung der Räume und dem vorhandenen Schallschutz.

#### Hinweis:

Mit Umsetzung der Maßnahme werden die betroffenen Gebäudeeigentümer der Gebäude, die aktiv nicht weiter geschützt werden können, durch die Stadt Ulm kontaktiert und über ihren vorhandenen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nach § 41 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit der 16. BImSchV informiert. Die Kostenübernahme der passiven Schallschutzmaßnahmen erfolgt durch die Stadt Ulm.

Der Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen gilt für die Räume an den straßenzugewandten Gebäudeseiten, welche nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z.B. Schlafräume, Wohnräume, Büroräume etc.).

## **6.8 Entwässerungskonzeption**

Für die Neugestaltung der Entwässerung wurde eine Entwässerungskonzeption durch das Ingenieurbüro Wassermüller aus Ulm mit Stand vom 08.04.2025 erarbeitet.

Im Zuge der Umgestaltung der Verkehrsflächen um den Vorplatz des Gymnasiums soll die Entwässerung umgeordnet und nach Möglichkeit ein Trennsystem aufgebaut werden. Hierbei sind aufgrund der vorherrschenden beengten Platzverhältnisse und durch den Verlauf des Tunnels Bismarckring durch das Projektgebiet mehrere Teilflächen zu betrachten. Im Rahmen der Entwässerungskonzeption wurde untersucht, wie die Entwässerung neugestaltet werden kann und welche Maßnahmen gegebenenfalls zur Regenwasserbehandlung und -rückhaltung erforderlich werden.

Aufgrund der engen Zeitschiene bis zur Landesgartenschau im Jahr 2030 wird ein Abschluss der gesamten Umgestaltung des Verkehrsknotenpunkts als nicht realistisch betrachtet. Daher soll zudem ein erster Bauabschnitt als „Minimallösung“ bis zur Durchführung der Landesgartenschau berücksichtigt werden. Für eine Entwässerung der im Zuge des Projektes umgestalteten Flächen im Trennsystem ist eine Einleitmöglichkeit in ein Gewässer zwingend erforderlich. Folgende Möglichkeiten bieten sich im Projektgebiet für eine Ableitung des Regenwassers an:

- Hochwasserentlastung Blau
- RW-Kanal Unterführungsbereich
- Entlastungskanal RÜ Beyerstraße
- Entlastungskanal RÜ Wagnerstraße

Ein direkter Anschluss an die Hochwasserentlastung der Blau ist aufgrund der Lage des Kanals unterhalb des Westringtunnels in großer Tiefe nicht möglich. Ein Anschluss an den Entlastungskanal

des RÜ Wagnerstraße wird aufgrund der bereits hohen hydraulischen Auslastung nicht empfohlen. Aufgrund der Teilung des Projektgebietes durch den Westringtunnel ist keine gesamtheitliche Lösung für die Entwässerung der Flächen des Knotenpunktes möglich. Um den Anforderungen der einzelnen Bereiche gerecht zu werden, wurde das Projektgebiet daher in vier Teilflächen unterteilt:

- „Neue Straße/Bismarckring Nord und Haltestellenbereich“
- „Bismarckring Südost“
- „Südwestlich Bismarckring“
- „Geschwister-Scholl-Gymnasium“

Im Rahmen der Entwässerungskonzeption wurden folgende Ergebnisse erarbeitet:

Die Teilfläche „Neue Straße“/Bismarckring Nord und Haltestellenbereich“ kann im Trennsystem entwässert und mit einer geringen Drosselwassermenge von 20 l/s an den RW-Kanal DN 300 im Unterführungsbereich angeschlossen werden. Zur Rückhaltung des zusätzlich abfließenden Regenwassers ist der Bau einer Rückhaltung, z. B. über einen Stauraumkanal erforderlich. Das schlussendlich in den Kobelgraben eingeleitete Regenwasser ist zu behandeln. Es wird eine kombinierte Behandlung aus Sedimentation und Filtration im Ablauf der Rückhaltung vorgeschlagen.

Die Teilfläche „Bismarckring Südost“ wird zunächst weiterhin im Mischsystem entwässert. Im Rahmen der zukünftig erforderlichen Sanierung des Westringtunnels um das Jahr 2040 soll nochmals eine Neuordnung der Entwässerung dieser Teilfläche betrachtet werden.

Die Teilfläche „Südwestlich Bismarckring“ kann im Trennsystem entwässert werden. Das Regenwasser kann in den Entlastungskanal des RÜ Beyerstraße eingeleitet werden. Vor der Einleitung wird ebenfalls eine kombinierte Behandlung aus Sedimentation und Filtration empfohlen.

Für die Teilfläche „Geschwister-Scholl-Gymnasium“ wird eine dezentrale, ortsnahe Entwässerung im Sinne der blau-grünen Infrastruktur empfohlen. Das gering belastete Regenwasser von dieser Teilfläche sollte nicht mit stark belastetem Regenwasser von Verkehrsflächen oder Mischwasser vermischt werden.

## 6.9 Denkmalpflege

Innerhalb des Plangebietes befinden sich die archäologischen Bestandsflächen gem. § 2 DSchG „Werk II: Ehinger Tor und erhaltene Bauten der Bundesfestung Ulm, Bismarckring 50“ und „Werk II und III: Glacis der Bundesfestung Ulm“.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet in zwei archäologischen Prüffallflächen:

- **Fläche 1:** Werk III: Ravelin beim Ehinger Tor - Bismarckring 33, 35, 37, Furttenbachstraße 6, 8, 10, 11, 12, 14, Wagnerstraße 1, Zinglerstraße 55, 57, 59, 61, 63, 66 der Bundesfestung Ulm (Archäologische Prüffallfläche)

- **Fläche 2:** Werk II: Courtine und Ehinger Tor - Arsenalstraße 32, 36, 40, Bismarckring 30, 34, 36, 38, 40, 42, 44, 46, 64, Ehinger Straße 23, 24, Hauffstraße 13/2, 15, 25, 27, 29, 31, 33, Neue Straße 3, 4, Schillerstraße 1/4, 1/5, 7, 15, Thränstraße 1, Wagnerstraße 2, 5, 6, 7, Zinglerstraße 48, 49/1, 49/2, 50, 51, 52 der Bundesfestung Ulm (Archäologische Prüffallfläche)

Angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplans bestehen folgende Kulturdenkmale:

- Martin-Luther-Kirche, erbaut 1926/28 (Kulturdenkmal gemäß § 12 DSchG)
- Hans und Sophie-Scholl-Gymnasium (Kulturdenkmal gemäß § 2 DSchG)
- Gebäude: Beyerstraße 2; Bismarckring 33, 35, 37 und 42; Furttenbachstraße 6, 8, 10, 12 und 14; Wagnerstraße 5 und 7; Zinglerstraße 44, 46, 52, 55, 57, 59, 61, 63 und 70

Bei den archäologischen Kulturdenkmälern gemäß § 2 DSchG handelt es sich um Objekte, deren Erhalt grundsätzlich anzustreben ist. Für die als Prüffallflächen ausgewiesenen archäologischen Verdachtsflächen muss der Denkmalbestand im Einzelfall noch geprüft werden.

Auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG wird verwiesen. Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) und Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Fund und Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. § 27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeigen im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

## 7. Flächen- und Kostenangaben

### 7.1 Flächenbilanz

<b>Gesamtfläche des Geltungsbereichs</b>	<b>ca. 36.619 m<sup>2</sup></b>	<b>(100 %)</b>
davon		
Fläche für Gemeinbedarf	ca. 3.403 m <sup>2</sup>	( 9 %)
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	ca. 14.743 m <sup>2</sup>	( 41 %)
Öffentlicher Geh- und Radweg	ca. 11.633 m <sup>2</sup>	( 32 %)
Fläche für Straßenbahn	ca. 1.491 m <sup>2</sup>	( 4 %)
Verkehrsgrün	ca. 1.594 m <sup>2</sup>	( 4 %)
Öffentliche Grünfläche	ca. 3.355 m <sup>2</sup>	( 9 %)
Stellplätze i.Z.m. Schulnutzung	ca. 400 m <sup>2</sup>	( 1 %)

## 7.2 Kostenangaben

Die Stadt Ulm trägt als Veranlasserin die durch den Bebauungsplan „Bismarckring zwischen Neue Straße und Arsenalstraße“ entstehenden Kosten.